



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse	81
➤ Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 20.02.2017	81
Bekanntmachungen	82
➤ Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 213 Erding – Ebersberg	82
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen.....	86
➤ Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost für das Wirtschaftsjahr 2017	86
Pressemitteilungen	87
➤ Blutspendetermine im Landkreis	87
➤ Obstschnittkurse im Landkreis Erding im Februar / März 2017	88
➤ Weinseminar im März 2017	89
Termine.....	90
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2017	90
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2017	91
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	93
➤ Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding	93
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen.....	94
Rat und Hilfe	95



Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse

Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie am 20.02.2017

Am **Montag, 20.02.2017, um 14:00 Uhr** findet im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding eine Sitzung des Ausschusses für Bauen und Energie statt.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil:

1. Schulen des Landkreises
Berufsschule Erding
Brandschutzsanierung
Vorstellung der Vorentwurfsplanung
2. Liegenschaften des Landkreises
Elektrogeräteprüfung an den Liegenschaften des Landkreises
3. Schulen des Landkreises
Berufsschule Erding - VgV-Verfahren
Brandschutzsanierung und Sanierung des Friseurbereiches
4. Bekanntgaben und Anfragen

Im Anschluss beginnt der nichtöffentliche Teil der Sitzung.



Bekanntmachungen

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 213 Erding – Ebersberg

Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Für die Durchführung der Bundestagswahl sind insbesondere das Bundeswahlgesetz (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dreiundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Mai 2016 (BGBl I S. 1062), und die Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl I S. 1255) maßgeblich.

Hiermit fordere ich die Parteien und die Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung der Kreiswahlvorschläge auf (§ 32 BWO). Die Kreiswahlvorschläge sind beim Kreiswahlleiter spätestens am

17. Juli 2017, 18:00 Uhr

schriftlich einzureichen (§ 19 BWG).

Die zur Entgegennahme von Wahlvorschlägen zuständige Dienststelle des Kreiswahlleiters befindet sich im **Landratsamt Ebersberg, Eichthalstr. 5, 85560 Ebersberg (Zi. U 44, Tel. 08092/823-154)**.

A. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1. Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWG). Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 5 BWG).
2. Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **19. Juni 2017 bis 18:00 Uhr** dem Bundeswahlleiter (Statistisches Bundesamt, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden) ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG).

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstands, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstands. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigefügt werden.



3. Der Bundeswahlausschuss stellt spätestens am 7. Juli 2017 für alle Wahlorgane verbindlich fest, welche Parteien im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren und welche Vereinigungen, die ihre Beteiligung angezeigt haben, für die Wahl als Parteien anzuerkennen sind (§ 18 Abs. 4 BWG). Gegen eine Feststellung, die sie an der Einreichung von Wahlvorschlägen hindert, kann eine Partei oder Vereinigung binnen vier Tagen nach deren Bekanntgabe Beschwerde zum Bundesverfassungsgericht erheben. In diesem Fall ist die Partei oder Vereinigung von den Wahlorganen bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, längstens bis zum Ablauf des 27. Juli 2017 wie eine wahlvorschlagsberechtigte Partei zu behandeln (§ 18 Abs. 4a BWG).

B. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

1. Als Bewerber kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer
 - a) am Wahltag Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist, das 18. Lebensjahr vollendet hat und nicht nach § 15 Abs. 2 BWG von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
 - b) als Bewerber einer Partei nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei ist und in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung entsprechend den Bestimmungen des § 21 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
 - c) seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden.

2. Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 13** zur BWO eingereicht werden. Er muss enthalten (§ 34 Abs. 1 BWO)
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.
3. Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
4. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in Bayern keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigsten Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstands genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 34 Abs. 2 BWO).
5. Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2. genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet



sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

6. Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerber) müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
7. Muss ein Kreiswahlvorschlag nach den vorhergehenden Nummern 5 und 6 von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach **Anlage 14** zur BWO unter Beachtung des § 34 Abs. 4 BWO zu erbringen. Auf jedem Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift kann nur eine Unterschrift geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Wird bei der Anforderung der Nachweis erbracht, dass für den Bewerber im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Die vorgenannten Angaben zum Bewerber und zum Wahlvorschlagsträger sind vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert (nach dem Muster der **Anlage 14** zur BWO) eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Wahlkreis wahlberechtigt ist.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

8. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:
 - a) Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der **Anlage 15** zur BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien einschließlich der Versicherung an Eides statt, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
 - b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der **Anlage 16** zur BWO, dass der Bewerber wählbar ist,
 - c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber



aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der **Anlage 17** gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der **Anlage 18** abgegeben werden,

- d) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (siehe Buchstabe B Nr. 7), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

9. Die einzureichenden Unterlagen sind in Schriftform rechtzeitig vorzulegen. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim zuständigen Wahlorgan im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

C. Zurücknahme und Änderung von Kreiswahlvorschlägen sowie Beseitigung von Mängeln

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 BWG).

Nach Ablauf der Einreichungsfrist kann ein Kreiswahlvorschlag nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 21 BWG braucht nicht eingehalten zu werden, der Unterschriften nach den Punkten B.5. und B.6. bedarf es nicht. Nach der Entscheidung über die Zulassung des Kreiswahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen (§ 24 BWG).

Nach Aufforderung durch den Kreiswahlleiter sind etwaige Mängel im Kreiswahlvorschlag durch die Vertrauensperson rechtzeitig zu beseitigen. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 25 BWG).

D. Auskunft und Vordrucke

Auskunft zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen erteilt das Büro des Kreiswahlleiters: Dort sind auch die **amtlich vorgeschriebenen Vordrucke** nach Anlage 14 (Unterstützungsunterschriften) sowie die weiteren Vordrucke nach Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 zur BWO für die Einreichung von Wahlvorschlägen kostenfrei erhältlich. Letztgenannte Vordrucke sind auch im Internetangebot des Landeswahlleiters unter www.wahlen.bayern.de abrufbar.

Ebersberg, 06.02.2017

Der Kreiswahlleiter

Andreas Wenzel



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding-Ost für das Wirtschaftsjahr 2017

Aufgrund § 10 der Verbandssatzung und der Artikel 40 Abs. 1 und 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Artikel 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung Erding-Ost folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Erfolgsplan

in Erlösen/Erträgen mit **665 600,-- €**

in Aufwendungen **665 600,-- €**

im Vermögensplan

in Einnahmen und Ausgaben mit je **760 000,-- €**

ab.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögensplanes werden in Höhe von 400 000,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Investitions- und Betriebskostenumlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **80 000,-- €** festgesetzt.

§ 6



Ausgabe 7
Mittwoch 15.02.2017

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Mauggen den 09.02.2017

**Zweckverband zur Wasserversorgung
Erding-Ost**

gez.
Georg Mesner
Verbandsvorsitzender

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Erding – Ost hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2017** in der Sitzung vom 08.12.2016 beschlossen. Die Haushaltssatzung ist bereits seit 01.01.2017 in Kraft.

Der Wirtschaftsplan liegt eine Woche lang öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres am Sitz des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2017 vorgelegt.

Die Haushaltssatzung für 2017 wurde vom Landratsamt Erding am 26.01.2017 rechtsaufsichtlich genehmigt.

Pressemitteilungen

Blutspendetermine im Landkreis

Di 21.02.2017	84405 DORFEN Ruprechtsberg 5	16:00 Uhr - 20:00 Uhr Kath. Pfarrheim Maria Dorfen
Mi 22.02.2017	84405 DORFEN Ruprechtsberg 5	16:00 Uhr - 20:00 Uhr Kath. Pfarrheim Maria Dorfen
Mo 20.03.2017	84435 Erding Am Lodererplatz 14	15:00 Uhr – 20:00 Uhr Mittelschule Mensa
Di 21.03.2017	84435 Erding Am Lodererplatz 14	15:00 Uhr – 20:00 Uhr Mittelschule Mensa



Ausgabe 7
Mittwoch 15.02.2017

Obstschnittkurse im Landkreis Erding im Februar / März 2017

Während der kalten Jahreszeit ist der ideale Zeitpunkt seine Obstbäume zu pflegen. Damit die Obstbäume auch fachgerecht geschnitten werden bietet die Kreisfachberatung am Landratsamt Erding in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege Schnittkurse zu diesem Thema an. Die Seminare richten sich an interessierte Hobbygärtner aus dem Landkreis Erding, die ihr Wissen zum Thema Obstbaumschnitt auffrischen wollen. Auch Obstschnittneulinge sind natürlich herzlich willkommen. Neben wetterfester Kleidung und angemessenem Schuhwerk ist auch das eigene Schnittwerkzeug mitzubringen.

Thema: Obstbaumschnittkurs
Tag, Uhrzeit: Sa. 18.02.2017, 09:00 bis 12:00 Uhr
Ort: Fam. Fugmann, Obergeislbach 43, 84435 Lengdorf
Veranstalter: Kreisverband für Gartenbau und Landespflege
Referent: Gartenpfleger Lorenz Voithenleitner

Thema: Obstbaumschnittkurs
Tag, Uhrzeit: Sa. 25.02.2017, 09:00 bis 12:00 Uhr
Ort: Obstlehrgarten Neuching (zwischen Ober- und Niederneuching am Kanal)
Veranstalter: Kreisverband für Gartenbau und Landespflege
Referent: Gartenpfleger Lorenz Voithenleitner

Thema: Obstbaumschnittkurs
Tag, Uhrzeit: Sa. 04.03.2017, 09:00 bis 12:00 Uhr
Ort: Fam. Unterreitmeier, Reckenbacherstr. 18, 84416 Taufkirchen/Vils
Veranstalter: Kreisverband für Gartenbau und Landespflege
Referent: Gartenpfleger Lorenz Voithenleitner

Keine Anmeldung erforderlich. Auch Nichtmitglieder sind herzlich willkommen. Die Teilnahme ist kostenlos.



Weinseminar im März 2017

Nach zwei gut besuchten Weinschnittkursen der LWG Veitshöchheim in Wartenberg findet auch dieses Jahr wieder das beliebte Seminar „Weinstock am Haus“ im Obstlehrgarten Sankt Wolfgang statt. Der Kurs wird von der Kreisfachberatung am Landratsamt Erding in Zusammenarbeit mit dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege organisiert. Als Referent konnte wieder der gebürtige Franke, Wolfgang Betz, gewonnen werden. Wie schon in den letzten Jahren wird er über die Sortenwahl sowie den Rebschnitt und die Verarbeitung sprechen. Er selbst hat einige Jahre im Landkreis Erding gewohnt und wird über seine Erfahrungen mit Weinanbau im hiesigen Klima berichten. Im Anschluss findet eine Verkostung seiner fränkischen Weine statt. Neben wetterfester Kleidung und angemessenem Schuhwerk ist auch das eigene Schnittwerkzeug mitzubringen. Im Anschluss an das Seminar „Weinstock am Haus“ präsentiert Herr Betz seine erlesenen Weine aus seiner fränkischen Heimat.

Thema:	Weinstock am Haus
Tag, Uhrzeit:	Sa. 11.03.2017, 09:00 bis 12:00 Uhr
Ort:	Kreisobstlehrgarten St. Wolfgang
Veranstalter:	Landratsamt Erding
Referent:	Weinbauer Wolfgang Betz

Der Kurs richtet sich an interessierte Hobbygärtner und ist kostenlos. Eine Anmeldung bis zum **24.02.2017** ist zwingend erforderlich, da die Teilnehmerzahl begrenzt ist. **Anmeldung unter gartenbau@lra-ed.de oder 08122/58 1253**



Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2017

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für
das **erste Halbjahr 2017** durch die
Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-360

Abfuhrgebiet	Bemerkung						
Berglern		30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Bockhorn A		16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	06.07
Bockhorn B		17.02	17.03	13.04	12.05	10.06	07.07
Buch am Buchrain		31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Dorfen A		31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Dorfen B		06.02	06.03	03.04	02.05	29.05	26.06
Dorfen C		07.02	07.03	04.04	03.05	30.05	27.06
Dorfen D		13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	03.07
Dorfen E		14.02	14.03	10.04	09.05	07.06	04.07
Eitting		03.02	03.03	31.03	28.04	27.05	23.06
Erding A		13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	03.07
Erding B		14.02	14.03	10.04	09.05	07.06	04.07
Erding C		20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	10.07
Erding D		21.02	21.03	19.04	16.05	13.06	11.07
Erding E		22.02	22.03	20.04	17.05	14.06	12.07
Erding F		23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	13.07
Erding G		24.02	24.03	22.04	19.05	17.06	14.07
Finsing A		31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Finsing B		02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06
Forstern A		14.02	14.03	10.04	09.05	07.06	04.07
Forstern B		16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	06.07
Fraunberg A		15.02	15.03	11.04	10.05	08.06	05.07
Fraunberg B		16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	06.07
Hohenpolding		07.02	07.03	04.04	03.05	30.05	27.06
Inning am Holz		06.02	06.03	03.04	02.05	29.05	26.06
Isen A		20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	10.07
Isen B		21.02	21.03	19.04	16.05	13.06	11.07
Kirchberg 1		06.02	06.03	03.04	02.05	29.05	26.06
Kirchberg 2		07.02	07.03	04.04	03.05	30.05	27.06
Langenpreising 1		31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Langenpreising 2		23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	13.07
Lengdorf		06.02	06.03	03.04	02.05	29.05	26.06
Moosinning A		07.02	07.03	04.04	03.05	30.05	27.06
Moosinning B		09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Neuching		09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Oberding 1		01.02	01.03	29.03	26.04	24.05	21.06
Oberding 2		02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06
Ottenhofen		02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06



Amtsblatt

Ausgabe 7
Mittwoch 15.02.2017

Pastetten		16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	06.07
St. Wolfgang A		30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
St. Wolfgang B		31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Steinkirchen		06.02	06.03	03.04	02.05	29.05	26.06
Taufkirchen A		07.02	07.03	04.04	03.05	30.05	27.06
Taufkirchen B		08.02	08.03	05.04	04.05	31.05	28.06
Taufkirchen C		09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Taufkirchen D		10.02	10.03	07.04	06.05	02.06	30.06
Walpertskirchen		23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	13.07
Wartenberg A		15.02	15.03	11.04	10.05	08.06	05.07
Wartenberg B		23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	13.07
Wartenberg C		24.02	24.03	22.04	19.05	17.06	14.07
Wörth A		21.02	21.03	19.04	16.05	13.06	11.07
Wörth B		23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	13.07

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2017

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für
das **erste Halbjahr 2017** durch die

Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)

Abfuhrgebiet	Bemerkung						
Berglern		09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Bockhorn A		17.02	17.03	13.04	12.05	10.06	07.07
Bockhorn B		03.02	03.03	31.03	28.04	27.05	23.06
Buch am Buchrain		21.02	21.03	19.04	16.05	13.06	11.07
Dorfen A		06.02	06.03	03.04	02.05	29.05	26.06
Dorfen B		07.02	07.03	04.04	03.05	30.05	27.06
Dorfen C		30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Dorfen D		22.02	22.03	20.04	17.05	14.06	12.07
Eitting 1		20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	10.07
Eitting 2		08.02	08.03	05.04	04.05	31.05	28.06
Erding A		13.02	13.03	08.04	08.05	06.06	03.07
Erding B		14.02	14.03	10.04	09.05	07.06	04.07
Erding C		15.02	15.03	11.04	10.05	08.06	05.07
Erding D		16.02	16.03	12.04	11.05	09.06	06.07
Erding E		03.02	03.03	31.03	28.04	27.05	23.06
Erding F		20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	10.07



Amtsblatt

Ausgabe 7
Mittwoch 15.02.2017

Finsing A	23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	13.07
Finsing B	24.02	24.03	22.04	19.05	17.06	14.07
Forstern	03.02	03.03	31.03	28.04	27.05	23.06
Fraunberg	01.02	01.03	29.03	26.04	24.05	21.06
Hohenpolding	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Inning	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06
Isen	21.02	21.03	19.04	16.05	13.06	11.07
Kirchberg 1	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Kirchberg 2	08.02	08.03	05.04	04.05	31.05	28.06
Langenpreising 1	08.02	08.03	05.04	04.05	31.05	28.06
Langenpreising 2	09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Lengdorf 1	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Lengdorf 2	21.02	21.03	19.04	16.05	13.06	11.07
Moosinning A	22.02	22.03	20.04	17.05	14.06	12.07
Moosinning (Eichenried) B	23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	13.07
Neuching	23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	13.07
Oberding	20.02	20.03	18.04	15.05	12.06	10.07
Ottenhofen 1	23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	13.07
Ottenhofen 2	09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Ottenhofen 3	10.02	10.03	07.04	06.05	02.06	30.06
Pastetten	10.02	10.03	07.04	06.05	02.06	30.06
Sankt Wolfgang A	22.02	22.03	20.04	17.05	14.06	12.07
Sankt Wolfgang B	30.01	27.02	27.03	24.04	22.05	19.06
Steinkirchen	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Taufkirchen A	01.02	01.03	29.03	26.04	24.05	21.06
Taufkirchen B	02.02	02.03	30.03	27.04	26.05	22.06
Walpertskirchen	03.02	03.03	31.03	28.04	27.05	23.06
Wartenberg A	31.01	28.02	28.03	25.04	23.05	20.06
Wartenberg B	09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Wartenberg C	01.02	01.03	29.03	26.04	24.05	21.06
Wörth A	08.02	08.03	05.04	04.05	31.05	28.06
Wörth B	10.02	10.03	07.04	06.05	02.06	30.06
Wörth C	09.02	09.03	06.04	05.05	01.06	29.06
Wörth D	23.02	23.03	21.04	18.05	16.06	13.07

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



Ausgabe 7
Mittwoch 15.02.2017

Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.

Diabetes-Sprechstunde im Landratsamt Erding

Diabetes mellitus ist ein unterschätztes Risiko für Herz-Kreislauferkrankungen. Umso wichtiger ist es, Angebote zur Früherkennung wahrzunehmen und die Prävention zu verstärken. Die Abteilung Gesundheitswesen des Landratsamtes Erding bietet deshalb Informations-Sprechstunden zur Diabetes-Früherkennung an. **Angeboten werden:**

Messung von Gewicht und Größe, Errechnung des Body Mass Index (BMI), Messung des Bauch- und Hüftumfanges und Berechnung des Waist-Hip-Ratio (WHR), Bestimmung des Blutzuckerwertes, Blutdruckmessung, Ausfüllen eines Diabetes-Risiko-Testbogens und Bestimmung des persönlichen Diabetes-Risikoprofils, Optimierung eines eventuell erhöhten Blutzuckerwertes, Beratung zur gesunden und ausgewogenen Ernährung und Beratung über die Möglichkeiten der passenden Anbindung an einen Spezialisten für die Zukunft.

Interessierte Bürger des Landkreises können jeweils am **Dienstag** den

07.03.2017

09.05.2017

20.06.2017

zwischen 9.00 Uhr und 12.00 Uhr

zu einem Beratungsgespräch mit entsprechenden Untersuchungen in das Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Dr. Kathrin Mariß-Heinrich, Bajuwarenstraße 3 in Erding kommen. Interessenten werden um vorherige telefonische Anmeldung zu einem Beratungstermin unter der Rufnummer 08122/58-1430 gebeten.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 7
Mittwoch 15.02.2017

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprachentwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Gespräch und kleiner Sprach- und Hörtest, von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt, bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist, zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch eingeschränkt.

Beim Schuleintritt sollte das Kind in seiner Entwicklung so gefördert worden sein, dass es den schulischen Anforderungen gewachsen ist.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern von 0,7 Jahren bis zum Ende der Schulpflicht.
Hörsprechtage finden statt:

jeweils Dienstags

**07.03.2017
02.05.2017
27.06.2017**

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430



<http://www.kms-erding.de/>

vhs
Zweckverband
**Volkshochschule
im Landkreis Erding**

<http://www.vhs-erding.de/>



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 7
Mittwoch 15.02.2017

**Information und Beratung über alle
betreuungsrechtlichen Fragen-**
Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung
und Patientenverfügung
Fachbereich 22- Soziales: Frau Friedrich
Tel. 08122-581191
oder Frau Kless Tel. 08122-581309 nach
tel. Terminvereinbarung"

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 7
Mittwoch 15.02.2017



Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24

85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**

von **10.00 bis 17.00 Uhr**

(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 7
Mittwoch 15.02.2017

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

13.00 - 17.00 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat